



BAuA:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Grundsätze der Gefährdungsbeurteilung

Torsten Wolf

Hinweis

- Ähnlichkeiten der Beispiele mit Ihnen bekannten vergleichbaren Situationen sind beabsichtigt, erlauben aber keinen Rückschluss auf reale Ereignisse oder bestimmte Feuerwehren.
- Die Aussagen basieren auf staatlichem Recht und zitierten Entscheidungen, stellen aber nicht zwangsläufig in allen Details abgestimmte Positionen des Bundes oder BAuA dar.

04.12.2012 Dresden

PHILOSOPHIEWECHSEL IM ARBEITSSCHUTZ

In „grauer“ Vorzeit

- Die Gewerbeordnung forderte, „den Betrieb so zu regeln, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur der Sache gestattet.“
- Die Feuerwehr war nicht erfasst und daher ausschließlich durch spezifische Dienstvorschriften geregelt
- Es gab eine „einheitliche“ Ausstattung (Beschaffungsnormen)



Moderner Arbeitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz fordert
 - Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
 - Verbesserung anstreben
 - Freie Beurteilung, schutzzielorientiert
- Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind auch Beamtinnen und Beamte
- Ergänzend
 - Europäische Rahmenvorschriften
 - Einheitliches Inverkehrbringensrecht

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 5 Arbeitsschutzgesetz „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Konkretisierung in Verordnungen

Zum Beispiel in § 6 Gefahrstoffverordnung

- „Gefährdungsbeurteilung“
- Vor Aufnahme der Tätigkeit
- Fachkundige Durchführung
- Ebenfalls schriftliche Dokumentation
- Getrennte Bearbeitung einzelner Gefährdungen, aber integrative Beurteilung
- Wirksamkeitsüberprüfung

Beurteilung der Arbeitsbedingungen/ Gefährdungsbeurteilung

§ 3 Betriebssicherheitsverordnung

§ 3 Bildschirmarbeitsverordnung

§ 2 Lastenhandhabungsverordnung

§ 7 Biostoffverordnung

§ 3 Arbeitsstättenverordnung

§ 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

§ 3 Arbeitsschutzv. zu künstlicher optischer Strahlung

§ 1 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

„Abweichenmüssen“ (§ 4 BMI-ArbSchGAnwV)

- Regelung für BMI-Bereich, ergänzt durch Dienstvorschriften
- Grundsatz: Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu treffen
- Abweichen nur bei **zwingender Erfordernis** und solange nötig
- Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit
 - Bei Voraussehbarkeit insbesondere auch Maßnahmen in Dienstvorschrift regeln
 - Bei fehlender Voraussehbarkeit oder Verweis auf Einsatzleiterentscheidung **trotzdem Berücksichtigung** der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln

04.12.2012 Dresden

EXKURS FREIWILLIGE FEUERWEHR

§ 2 UVV Grundsätze der Prävention „Grundpflichten des Unternehmers“

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. **Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften** (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Kommentar zu § 3 GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ (I) Beurteilung der Arbeitsbedingungen, ..

Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen die nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären.



Ihre Beachtung erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit der Maßnahmen.

Kommentar zu § 3 GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“ (I) Beurteilung der Arbeitsbedingungen, ..

- Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung **insbesondere** dann, wenn keine Feuerwehrdienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen aus dem Feuerwehrdienst nicht Gegenstand einer Feuerwehrdienstvorschrift sind.
- Für die Dokumentation genügt die Kenntnisnahme-möglichkeit der Feuerwehrdienstvorschrift. Einzelheiten der Dokumentation können mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgestimmt werden.



<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-a1.pdf>

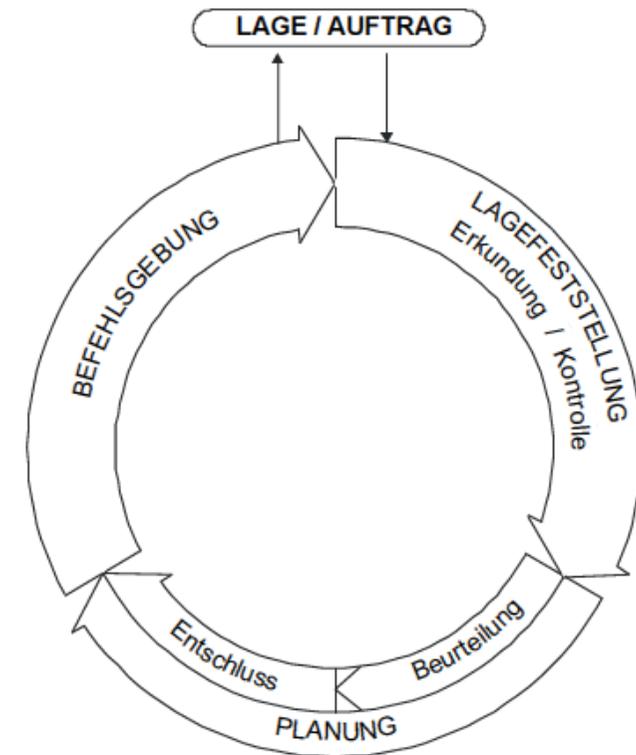
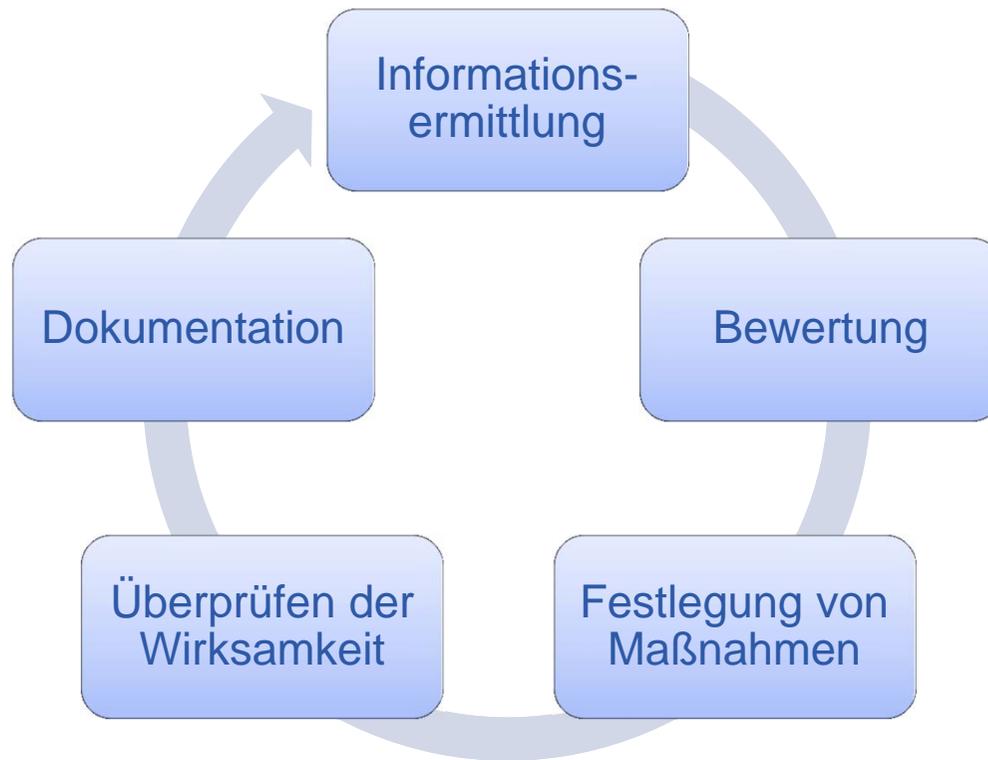
Sonderfall Gefahrstoffverordnung

„Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr fallen in den Geltungsbereich der
Gefahrstoffverordnung“

(Antwort A1.2 der LASI-Leitlinien zur
Gefahrstoffverordnung)

GEFÄHRDUNGS- BEURTEILUNG

Prozessablauf Gefährdungsbeurteilung



04.12.2012 Dresden

<http://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/fwdv100.pdf>

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/Themenfelder/arbeitschutzsystem_gefaehrungsbeurteilung/gefaehrungsbeurteilung/index.php

Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
10. Psychische Faktoren
11. Sonstige Gefährdungen

www.gda-portal.de/de/pdf/Leitlinie-Gefaehrdungsbeurteilung.pdf

Qualitätskriterien

Gefährdungsbeurteilung ist nicht angemessen, wenn

- Gefährdungssituation unzutreffend bewertet
- wesentliche Gefährdungen nicht ermittelt
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten nicht beurteilt
- besondere Personengruppen nicht berücksichtigt
- Maßnahmen nicht ausreichend oder ungeeignet
- keine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt
- die Beurteilung nicht aktuell
- erforderliche Unterlagen nicht aussagefähig bzw. plausibel

Dokumentationsinhalte

1. Zeitpunkt und Personen, welche die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, oder daran beteiligt waren
2. Ergebnisse Ihrer Gefährdungsbeurteilung
3. Ausmaß der Gefährdungen
4. Festgelegte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
5. Ergebnis der Überprüfung der Durchführung und der Wirksamkeit der Maßnahmen

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Aktualisieren insbesondere bei folgenden Anlässen:

- Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten
- hohe Fehlzeiten aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträcht.
- Anschaffung neuer Arbeitsmittel
- Einführung neuer Arbeitsstoffe
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderungen der Arbeitsorganisation und/oder Tätigkeitsabläufe
- Änderung des Standes der Technik
- neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- neue Arbeitsschutzvorschriften

<http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/einstieg/wie/schritt7>

04.12.2012 Dresden

GEDANKEN ZUR AKTUELLEN SITUATION DER FEUERWEHREN

„Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“

http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

EuGH: Feuerwehrwehrdienst ist normale Tätigkeit

„Die Tätigkeiten, die von den **Einsatzkräften einer staatlichen Feuerwehr** ausgeübt werden, fallen in der Regel in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien...“

„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, dass in den Vorschriften an persönliche Schutzausrüstungen für Feuerwehren, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen ... zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:217:0022:0023:DE:PDF>

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2003:171:0005:0006:DE:PDF>

Und nicht nur vor dem Gesetz

- TRgA 415 „Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte ...“, Ausgabe **Sept. 1986**:
Einsatzdauer Pressluftatmer: 30 min
anschließende Pause bei schwerer Arbeit: 60 min
- STATT-Studie (**2002**):
„Zur Vermeidung kritisch hoher Körpertemperaturen sollte die Übungszeit begrenzt werden, eine durchschnittliche Einsatzzeit von 21 Minuten hatte bereits kritisch hohe Körpertemperaturen zur Folge. ... Eine **Pausenzeit von 60 Minuten** reichte nach einer durchschnittlichen **Einsatzzeit von 21 Minuten** zur Erholung der Einsatzkräfte aus.“

<http://www.lfs-bw.de/Fachthemen/Atemschutz/Documents/STATT-Studie.pdf>

TOP 12 der 13. Sitzung des Ausschusses „Feuerwehrwesen...“ des AK V, 2004, Erfurt

Bei der gefährdungsspezifischen Bewertung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber (z.B. Träger der Berufsfeuerwehren) und bei Einsatz und Übungen sind die Vorschriften, wie die Betriebssicherheitsverordnung **auch dadurch einzuhalten**, dass die UVV „Feuerwehren“, die Feuerwehrdienstvorschriften und die Prüfgrundsätze für die Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr für die Bewertung angewendet werden.

*Natürlich,
aber*

FwDV als Ersatz für Gefährdungsbeurteilung?

- Alle Tätigkeiten berücksichtigt?
(Waldbrandbekämpfung, Langzeit-PA, U-Bahn Stoßtrupp)
- Lokale Abweichungen berücksichtigt?
(Suchtechnik, individuelle Schutzausrüstung, Funkkonzept)
- Berücksichtigung neuer Geräte? Überarbeitung nach Unfällen?
(FwDV 10 von 1996)
- Dokumentation?
(Pflichtanforderung nach Arbeitsschutzgesetz)



Bedeutung der Feuerwehr-Dienstvorschriften

- FwDV'en enthalten vorweg genommene Entscheidungen
- FwDV'en ersetzen Gefährdungsfaaktorenliste und daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen
- FwDV'en sind „Checkliste“
- Aber:
 - Übertragung auf Situation vor Ort erforderlich
 - „Regelkreis“ Gefährdungsbeurteilung muss noch durchlaufen werden



Gefährdungsbeurteilung zur Festlegung der passenden Ausrüstung

- Keine Beschaffenheitsnormen mehr
- Festlegung von Prüfanforderungen
- Haben Leistungsstufen
-> Auswahl erforderlich
- Hersteller legt bestimmungsgemäße Verwendung fest
- Unterschiedliche Prüffristen



Innenangriff (HuPF 1/4):
Leistungsstufe 2

Bestimmungsgemäße Verwendung

- Tauchpumpe:

Diese tragbare Tauchpumpe ist zur Förderung von Wasser mit Feststoffanteil bis zur zulässigen Korngröße bestimmt. Die Pumpe darf nicht in explosionsgefährdeten Bereichen oder zum Umpumpen brennbarer oder aggressiver Flüssigkeiten verwendet werden.



...
Vorsicht: Benutzung in Schwimmbecken oder Gartenteichen und deren Schutzbereich nur zulässig, wenn diese nach VDE 0100 § 49 D errichtet sind.

Bitte Fragen Sie Ihren Elektrofachmann.

Und was ist mit dem überfluteten Keller?

Wiederkehrende Prüfung

- Geräteprüfung beruhte früher auf Beschaffenheitsnorm
- Analogie Privat-PKW:
 - Inspektion: km-abhängig, Zeit-abhängig
 - Beispiel Zahnriemen:
 - Gute Qualität -> lange Prüfdauer
 - Schlechte Qualität -> kurze Prüfdauer
- Festlegung im Einzelfall nach Herstellerangaben unter Berücksichtigung des Regelwerks!

Beispiel: Maßstäbe im Regelwerk



04.12.2012 Dresden

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgg916.pdf>

Gefährdungsbeurteilung ist **keine** Risikobeurteilung

Risikobeurteilung ist Forderung der Maschinenrichtlinie z. B. für Gelenkmastbühnen

Auswirkung	Tödliche Verletzung	Rot	Rot	Rot
	Schwere Verletzung	Rot	Gelb	Rot
	Kleinere Verletzung	Rot	Gelb	Gelb
		Gelegentlich	Täglich	

Nur bei Maschinen erforderlich



04.12.2012 Dresden

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:157:0024:0086:DE:PDF>

LÖSUNGSANSÄTZE

Das geht immer:

Arbeitsbereich:

Nr.	Gefährdungen / Belastungen

Checkliste Gefährdungsfaktoren

Ersteller: _____ Datum der Gefährdungsermittlung: _____
 Betriebsbereich: _____ Arbeitsplatz/Tätigkeit: _____

- | | | |
|--|---|---|
| <p>1. Mechanische Gefährdungen</p> <p><input type="checkbox"/> 1.1 Ungeschützte bewegte Machmentteile</p> <p><input type="checkbox"/> 1.4 Unkontrollierte bewegte Teile</p> <p><input type="checkbox"/> 1.7</p> | <p><input type="checkbox"/> 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen</p> <p><input type="checkbox"/> 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken</p> | <p><input type="checkbox"/> 1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel</p> <p><input type="checkbox"/> 1.6 Absturz</p> |
| <p>2. Elektrische Gefährdungen</p> <p><input type="checkbox"/> 2.1 Elektrischer Schlag</p> <p><input type="checkbox"/> 2.4</p> | <p><input type="checkbox"/> 2.2 Lichtbögen</p> | <p><input type="checkbox"/> 2.3 Elektrostatistische Aufladungen</p> |
| <p>3. Gefahrstoffe</p> <p><input type="checkbox"/> 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4 physikal.-chemische Gefährdungen (z. B. Brand und Explosionsgefahren, unkontrollierte chem. Reaktionen)</p> | <p><input type="checkbox"/> 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)</p> | <p><input type="checkbox"/> 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen</p> |
| <p>4. Biologische Arbeitsstoffe</p> <p><input type="checkbox"/> 4.1 Infektionsgefahr durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Pilze)</p> | <p><input type="checkbox"/> 4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen</p> | <p><input type="checkbox"/> 4.3</p> |
| <p>5. Brand und Explosionsgefahren</p> <p><input type="checkbox"/> 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase</p> <p><input type="checkbox"/> 5.4</p> | <p><input type="checkbox"/> 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre</p> | <p><input type="checkbox"/> 5.3 Explosivstoffe</p> |
| <p>6. Thermische Gefährdungen</p> <p><input type="checkbox"/> 6.1 heiße Medien/Oberflächen</p> | <p><input type="checkbox"/> 6.2 kalte Medien/Oberflächen</p> | <p><input type="checkbox"/> 6.3</p> |
| <p>7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen</p> <p><input type="checkbox"/> 7.1 Lärm</p> <p><input type="checkbox"/> 7.4 Hand-Arm-Vibrationen</p> | <p><input type="checkbox"/> 7.2 Ultraschall, Infrarot</p> <p><input type="checkbox"/> 7.5 Nicht ionisierende Strahlung (z. B. Infrarotstrahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)</p> | <p><input type="checkbox"/> 7.3 Ganzkörpervibrationen</p> <p><input type="checkbox"/> 7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha, Beta und Neutronenstrahlung))</p> <p><input type="checkbox"/> 7.7 elektromagnetische</p> <p><input type="checkbox"/> 7.8 Unter oder Überdruck</p> <p><input type="checkbox"/> 7.9</p> |

30

- | | | |
|--|--|--|
| <p>8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)</p> <p><input type="checkbox"/> 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</p> | <p><input type="checkbox"/> 8.2 Beleuchtung, Licht</p> <p><input type="checkbox"/> 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen, Sanitäräume</p> | <p><input type="checkbox"/> 8.3 Erstickten (z. B. durch sauerstoff-reduzierte Atmosphäre), Ertrinken</p> <p><input type="checkbox"/> 8.6</p> |
| <p>9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere</p> <p><input type="checkbox"/> 9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)</p> <p><input type="checkbox"/> 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit</p> | <p><input type="checkbox"/> 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)</p> <p><input type="checkbox"/> 9.5</p> | <p><input type="checkbox"/> 9.3 Halstarbeit (Zwangshaltung), Hallearbeit</p> |
| <p>10. Psychische Faktoren</p> <p><input type="checkbox"/> 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Ergonomie, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)</p> | <p><input type="checkbox"/> 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über- und Unterqualifikation)</p> <p><input type="checkbox"/> 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Ergonomie, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)</p> <p><input type="checkbox"/> 10.5</p> | <p><input type="checkbox"/> 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nacharbeiten, kein durchdachter Arbeitsablauf)</p> <p><input type="checkbox"/> 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)</p> |
| <p>11. Sonstige Gefährdungen</p> <p><input type="checkbox"/> 11.4</p> | <p><input type="checkbox"/> 11.1 durch Menschen (z.B. Überfall)</p> <p><input type="checkbox"/> 11.2 durch Tiere (z.B. gebissen werden)</p> | <p><input type="checkbox"/> 11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)</p> |

Vorlage unter www.arbeitsschutz.nrw.de

31

04.12.2012 Dresden

Vorlage unter: www.arbeitsschutz.nrw.de abrufbar

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/Themenfelder/arbeitsschutzsystem_gefaehrdungsbeurteilung/gefaehrdungsbeurteilung/index.php

Betriebsanweisung als Teil der Dokumentation

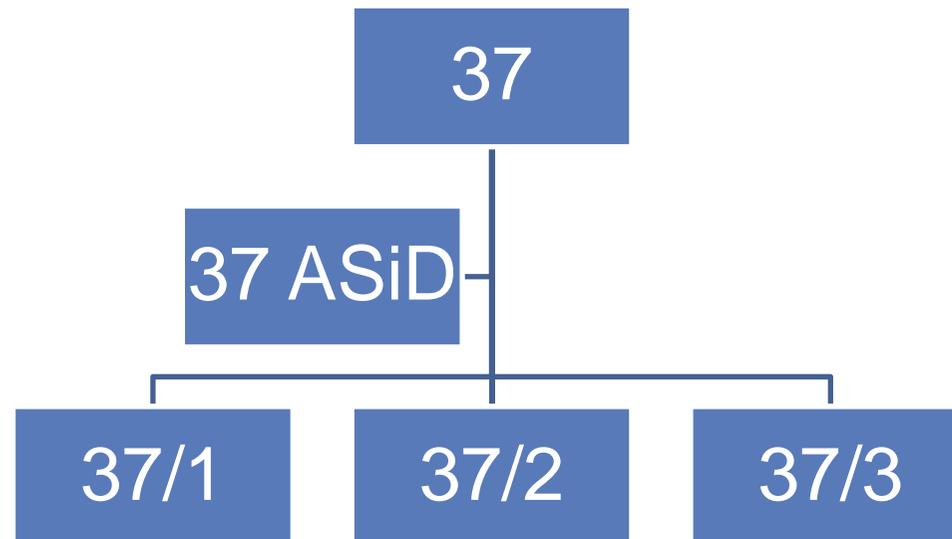
Enthält:

- Tätigkeit
- Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen

	Beispielfirma Wolf Industries	BETRIEBSANWEISUNG gemäß § 14 GefStoffV
Arbeitsbereich: Kesselhaus		Arbeitsplatz: Wasseraufbereitung Tätigkeit: Gebindewechsel/Dosierung
Gefahrstoffbezeichnung		
OXYSTOPP		Organischer Sauerstoffbinder, Basis: Diethylhydroxylamin (DEHA) Lieferant: Oxy-Chemie Waren Schlüssel-Nr.: 16 743
Gefahren für Mensch und Umwelt		
	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut, Wassergefährdend, Wassergefährdungsklasse 2, darf nicht dem Abwasser zugeführt werden.	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
 	Transport des Gebindes auf die Arbeitsbühne nur mit Hebekorb und Hebebühne. Beim Anschluß des Gebindes an die Zuleitung mit Hebepumpe Gummihandschuhe (Säureschutzhandschuhe) und Korbbrille tragen.	
Verhalten im Gefahrfall		
	Leckagen im Dosiersystem sofort der Betriebsleitung melden. Beim Austritt größerer Mengen Oxystopp (z. B. durch Umstürzen des Behälters) Vollschutzmasken mit Kombinations- filter A2-P3 (braun-weiß) tragen. Ausgetretene Flüssigkeit mit Hydroperl aufnehmen.	
Erste Hilfe		
	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Werkarzt aufsuchen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen, benetzte Haut gründlich mit Wasser reinigen. Bei Verschlucken sofort Werkarzt aufsuchen und Kennzeichnungsetikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.	
Sachgerechte Entsorgung		
Tel. 300	Oxystopp darf nicht in die Kanalisation gelangen. Bei Leckage mit Hydroperl aufnehmen und durch die Werkfeuerwehr entsorgen lassen. Entleerte Gebinde an das Magazin zurückgeben.	

Struktur: Tätigkeitsorientiert

- Allgemeines
- Rettungsdienst
- Übungen
- Einsatz



Ganz einfach!?

Allgemeine Tätigkeiten

- Allgemeines
 - Büros, Wachen und Werkstätten
 - Sport
- Aber auch Themen
 - Schichtdienst
 - Ernährung
- Hilfen:

www.gebraehrdungsbeurteilung.de



Rettungsdienst

- Rettungsdienst
 - Verschiedene Lagen (KTW, RTW, NEF)
 - Infektionstransport
 - Hubschraubereinsatz
- Handlungshilfen:
 - <http://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/handlungshilfen/sicherheits-check-krankentransporte-und-rettungsdienste>
 - <http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/Members/hboomgaarden/05-2010-inhaltsverzeichnis.pdf>



Übungen

- Standard
 - Grundlehrgang
 - Atemschutzübungsstrecke (Norm!)
 - Wärmegewöhnungsanlage
- Einzelfall
 - Begehung
 - Checkliste
 - Zusammenarbeit mit Dritten!
(Objekt, Mimen)

Bei Übungslage „Menschenrettung“
keine UVV-Abweichung zulässig!



Keine Überlastung bei Übungen!

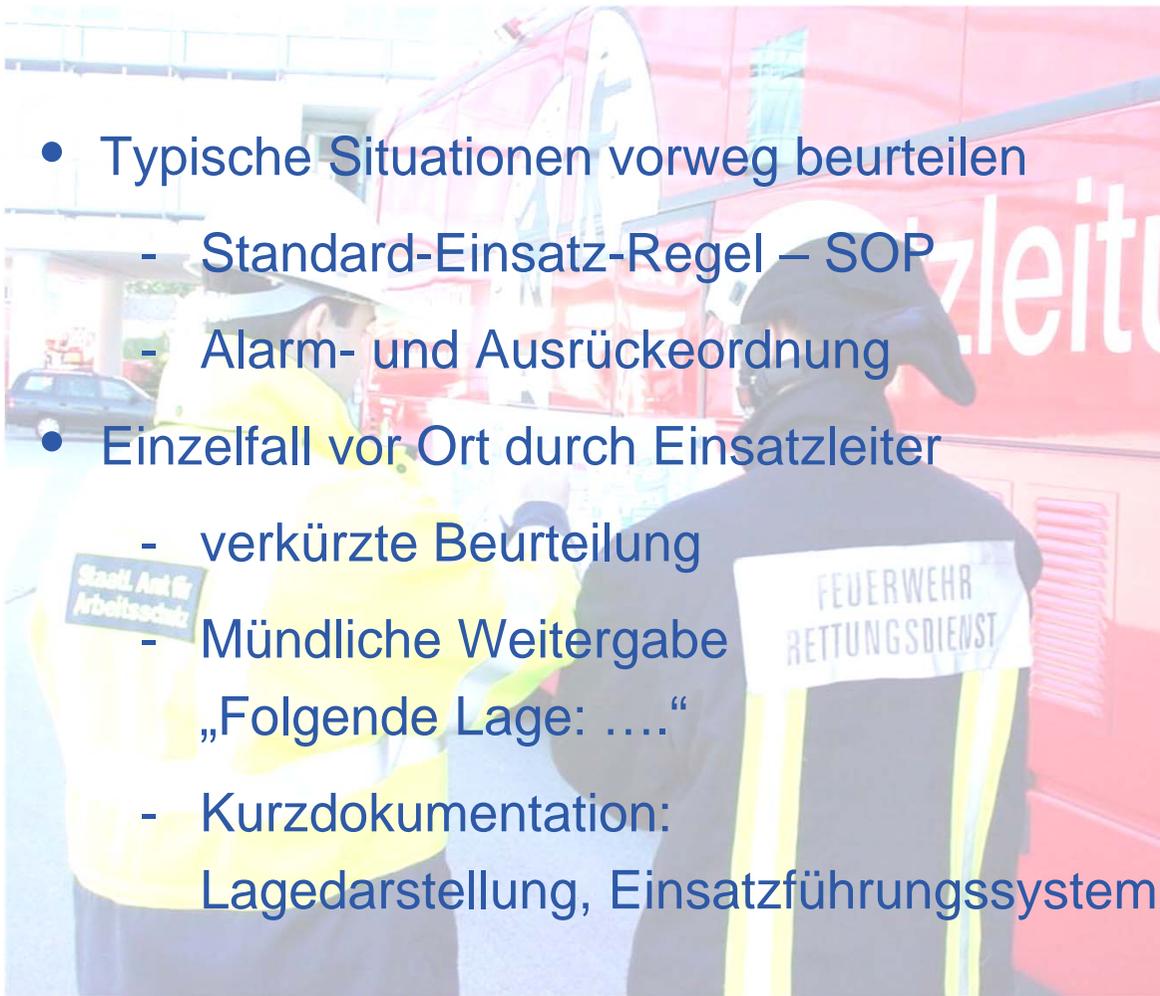
Was ist bei Übungen anders? Beispiel Absturzsicherung

- Regelbetrieb Schlauchturm (Geplante Tätigkeit)
 - Volle regelgerechte Absicherung (ASR 12/1-3)
- Übungen
 - z. B. Auffangnetze
 - Gegebenenfalls organisatorisch:
Absperrung, Übungsposten
- Einsatz
 - PSA: Absturzsicherung
 - Richtiges Verhalten der Einsatzkräfte



Einsätze

- Typische Situationen vorweg beurteilen
 - Standard-Einsatz-Regel – SOP
 - Alarm- und Ausrückeordnung
- Einzelfall vor Ort durch Einsatzleiter
 - verkürzte Beurteilung
 - Mündliche Weitergabe
„Folgende Lage:.....“
 - Kurzdokumentation:
Lagedarstellung, Einsatzführungssystem



„Kurzform“ der Gefährdungsfaktoren Gefahren der Einsatzstelle

Atemgifte

Ausbreitung

Angstreaktion/Panik

Atomare Gefahren/ionisierende Strahlung

Chemische Gefahren

Explosion

Erkrankung/Verletzung

Elektrizität

Einsturz

Absturz

Biologische Gefahren

Ertrinken/Wassergefahren

Schläfer, Heinrich:

Das Taktikschema, 1990

ZUSAMMENFASSUNG

Das Wichtigste in aller Kürze

- Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess
- Vorschriften ersetzen nicht den Prozess
- Eine Basisbeurteilung ist immer möglich
- Heutige abstrakte Regelungskonzepte in Vorschriften machen Beurteilung zur Konkretisierung erforderlich
- Die Gefährdungsbeurteilung ist auch von Feuerwehren (BF, FF und WF) gefordert
- Die Durchführung ist Vorgesetztenpflicht

GHS-Memocard „Gefahrstoffe kompakt“



Gefahrstoffe kompakt
Stand: 10/2011 www.baua.de/ghs
baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Gefahr	 Lebensbedrohliche Vergiftung schon durch geringe Mengen bei kurzem Kontakt	Umgang sicher gestalten! Keinesfalls einatmen oder verschlucken! Haut- und Augenkontakt unbedingt vermeiden!
	 Sehr schwere Gesundheitsschäden mit verzögert einsetzendem Verlauf	
	 Verätzung mit schweren Gewebeschäden	
	 Zerstörung von Metallen	
	Reizwirkung Gesundheitsschäden	Auf Material achten!
	Schädigung der Ozonschicht	Nicht einatmen, verschlucken, berühren!
	Freisetzung. Hinweise von Etikett und Sicherheitsdatenblatt beachten!	Freisetzung vermeiden!

Bestellung unter:
www.baua.de/ghs

04.12.2012 Dresden

Noch Fragen?

So erreichen Sie das Infozentrum der BAuA:

Montag bis Freitag von 8.00 - 16.30 Uhr.

Service-Telefon: **0231 9071-2071**

Fax: 0231 9071-2070

info-zentrum@baua.bund.de

Und natürlich erreichen Sie uns auch per Post:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

- Infozentrum -

Friedrich-Henkel-Weg 1-25

D-44149 Dortmund